AKB
STIFTUNG AKTION KNOCHENMARKSPENDE BAYERN

Stiftung Aktion Knochenmarkspende Bayern
Robert-Koch-Allee 23
D-82131 Gauting

Telefon: 0049 89 89 32 66 28
Telefax: 0049 89 89 32 66 255

helfen@akb.de
www.akb.de

Kreissparkasse M-STA-EBE
IBAN: DE57 7025 0150 0022 3944 80
BIC/SWIFT: BYLADEM1KMS

AKB • Robert-Koch-Allee 23 • D-82131 Gauting

An den
Kostümclub SciFi Narische
Birkenweg 13
84061 Ergoldsbach

Spendenbeleg-Nr.: 77820

Bestätigung über Geldzuwendungen
im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
An den - Kostümclub SciFi Narische - Birkenweg 13 - 84061 Ergoldsbach

Betrag der Zuwendung (in Ziffern/in Worten) /**Tag der Zuwendung**:
4300.00 EUR (In Worten: viertausenddreihundert) vom 18.08.2026

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München-Abt. Körperschaften, Steuernummer 143/235/70737 vom 02.06.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013-2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und/oder des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
☐ Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Die Teilnahme am maschinellen Unterschriftsverfahren wurde dem Finanzamt München für Körperschaften am 20.01.2006 angezeigt.

Gauting, 03.09.2026

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Hans Knabe
Vorstand

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).